



Merkblatt zur Hygiene

in Kosmetikstudios, Nagelstudios, der Fußpflege, in Tattoo- und Piercingstudios, sowie in Friseurstudios und Barbershops

Bei Tätigkeiten in Kosmetikstudios, Nagelstudios, der Fußpflege, in Tattoo- und Piercingstudios, sowie in Friseurstudios und Barbershops besteht die Gefahr zur Übertragung von Krankheitserregern durch direkten Kontakt (z.B. Pilzkrankungen, Läuse) oder auch durch Blut (z.B. Hepatitis B). Daher unterliegen diese Tätigkeiten unter anderem dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Hygieneverordnung Baden-Württemberg (HygV BW) und können durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt überwacht werden.

Neben dieser Überwachungsfunktion berät das Gesundheitsamt auch hinsichtlich der Einrichtungshygiene. Daher möchten wir Sie, als Betreiber einer der vorgenannten Einrichtungen, über Ihre Pflichten zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten und tätigkeitsspezifischen Regeln der Hygiene (nach § 2 Abs. 1 HygV BW) im Einzelnen informieren und fassen die grundlegenden Verpflichtungen für Sie zusammen:

1. Ein **einrichtungsspezifischer Hygieneplan** ist zu erstellen und aktuell zu halten. Dieser muss insbesondere Angaben zur Risikobewertung der Gefahren zur Übertragung von Krankheitserregern, zu den in den Räumlichkeiten ausgeübten Tätigkeiten, sowie entsprechende Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen enthalten. Einen Rahmenhygieneplan als Anhaltspunkt finden Sie auf der Internetseite des Landesgesundheitsamtes.
2. Alle Mitarbeiter müssen in den Hygieneplan unterwiesen werden. Die Unterweisung in den Hygieneplan ist zu dokumentieren.
3. Die genannten Tätigkeiten dürfen nur in geeigneten Räumen ausgeübt werden (§ 2 Abs. 5 HygV BW).
4. In den Behandlungsräumen dürfen sich keine Tiere aufhalten (§ 2 Abs. 5 HygV BW).
5. Es müssen dem Personal Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seifenspender, Händedesinfektionsmittelpender und hygienische Vorrichtungen zum Hände trockenen zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 5 HygV BW).
6. Handlungen, die eine Verletzung der Haut **vorsehen** (z.B. bei Podologie und Fußpflege, Tattoo und PMU, Piercing, sowie diverse kosmetische Handlungen), sind mit **sterilen** Gegenständen und Materialien vorzunehmen (vgl. § 2 Abs. 5 HygV BW).

Öffnungszeiten

- Hierbei können sterile Einwegartikel verwendet werden.
 - Alternativ können mehrfach verwendbare Gegenstände verwendet werden, wenn diese nach jedem Gebrauch desinfiziert und sorgfältig gereinigt oder maschinell aufbereitet und anschließend sterilisiert sowie steril aufbewahrt werden.
7. Gegenstände, deren Verwendung zu Verletzungen der Haut führen **kann** (z. B. bei Friseur, Barbershop, diverse kosmetische Tätigkeiten), sind nach jeder Anwendung sorgfältig zu reinigen und insbesondere nach Verletzungen und Kontakt mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten vor der Reinigung zu desinfizieren (vgl. § 2 Abs. 5 HygV BW).
 8. Die Desinfektionsmittel zum Einlegen von wiederverwendbaren Gerätschaften (z.B. Scheren, Feile, Kämme, Scherköpfe, Messer) müssen fungizid, viruzid und bakterizid (lt. RKI Wirkungsbereich AB) wirksam sein und entsprechend der Arbeitsanweisung angewendet werden (Einwirkzeit und Konzentration beachten). Solche Mittel finden Sie hier (Link zur VAH-Liste: <https://www.vah-liste.de/>).
 9. Bei sichtbaren Hautveränderungen (z.B. kreisrunder Haarausfall, unerklärliche Rötung, Schorf, Pusteln, Läsionen und deren Eier oder Wunden) ist von einer Behandlung in diesen Bereichen bzw. generell (ohne ärztliche Empfehlung) abzusehen. Bei ungewolltem Kontakt mit solchen Hautstellen ist eine sofortige Händedesinfektion durchzuführen und genutzte Wäsche und Geräte aufzubereiten/ desinfizieren (unter Einsatz von Nitril-Handschuhen), sowie der Kunde sachgemäß zu informieren.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die o. g. Aufstellung lediglich einen kurzen Überblick über die zu beachtenden Regelungen darstellt. Die Aufstellung ist nicht abschließend und entbindet den Betreiber nicht von der selbständigen Information über weitere zu beachtende Regelungen (z. B. DIN-Normen, KRINKO-Empfehlungen).

Bei Rückfragen setzen Sie sich gerne mit uns (07751/86 5101, gesundheitsamt@landkreis-waldshut.de) in Verbindung.